

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Wo die bekanten Umbstend der Missethat in Erkundigung nicht wahr
erfunden wurden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Von Nachfrage vnd Erkundung der bekanten bösen Vmbstende.

LXVI. Item / So obgemelte Fragstück auff Bekentnuß (die auß oder ohne Marter geschicht) gebraucht werden / so sollen alsdann Vnsere Amptleut vnd Richter / an die End schicken / vnd nach den Vmbstenden (so der Gefragt der bekanten Missethat halben erzelt hat) soviel zu Gewisheit der Warheit / dienstlich seyn mögen / mit allem fleiß fragen lassen / ob die Bekentnuß / der berührten Vmbstend halben / wahr seyn oder nicht / Dann so einer anzeigt / die Maß vnd Form der Missethat (als vor zum theil gemelt ist) vnd sich dieselben Vmbstend also erfinden / so ist darauß wol zuvermercken / daß der Gefragt die bekanten Missethat gethon hat / sonderlich so er solche Vmbstend sagt / die sich in der Geschicht begeben haben / die kein Vnschuldiger wissen möcht.

Wo die bekanten Vmbstend der Missethat in Erkundung nicht wahr erfunden wurden.

LXVII. Item / Erfind sich aber in obgemelter Erkundung / daß die bekanten Vmbstend nicht wahr weren / solche Vnwarheit soll man alsdann dem Gefangen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darumb straffen / auch ihne alsdann weiter mit peinlicher Frag angreifen / damit er die oberzehlten Vmbstend recht / vnd mit der Warheit anzeige / Dann se zuzeiten die Schuldigen die Vmbstende der Missethat vntwahrlich anzeigen / vnd vermeinen / sie wöllen sich damit vnschuldig machen / so die Erkundung nicht wahr erfunden werden.

Keinem Gefangen alle Vmbstend der Missethat vorzusagen / sonder ihn die ganz / von ihm selbst / sagen lassen.

LXVIII. In den fördern Artickeln / ist klärlich gesetzt / wie man einen / der eines